

Haushaltssatzung

der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.070.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.073.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	100.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.969.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.845.900,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	350.000,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	875.100,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	400.000,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	118.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.719.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.839.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von

400.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

500.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	560 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 6

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 50.000 € je Einzelfall überschreiten.

2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 €.

Bothel, den 27.02.2020

gez. Meyer
(B ü r g e r m e i s t e r)

(L. S.)